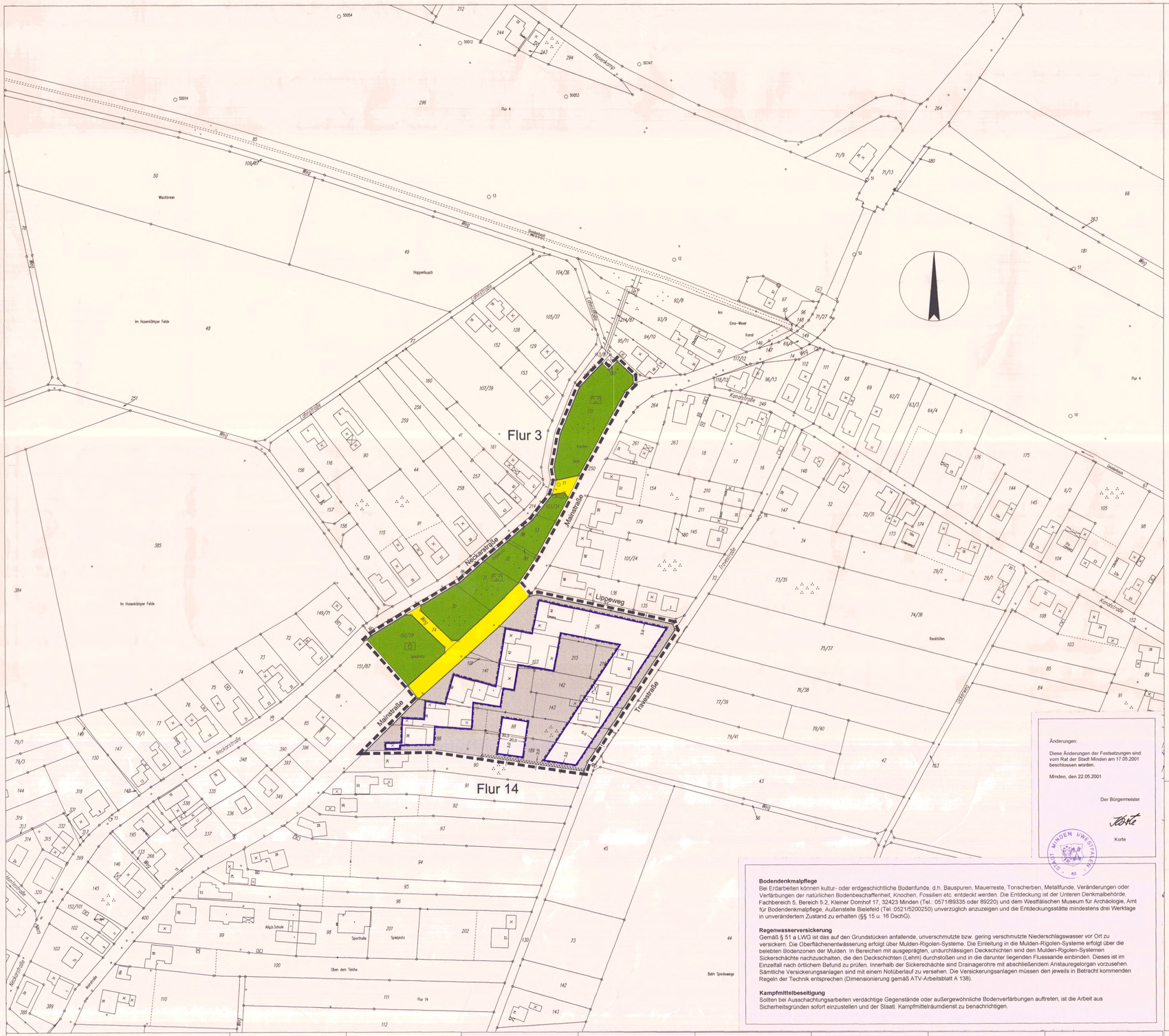

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

2. Bauweise, Baugrenzen, sonstige Zeichen

Baugrenze
Die max. überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen,wie Vorbauten, Eingangserker,Eingangsüberdachungen etc.kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zugelassen werden,jedoch nur bis zu max 1/3 der Gebäudelänge und max 1,50 m Tiefe.

3. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (gemäß § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Begrenzungslinie der Verkehrsfläche

4. Grünflächen

Öffentliche Grünfläche (gemäß § 9 Abs.1 Nr.15)
Bei der Durchführung der Anpflanzungen sind die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtgesetz NW §§ 41-43 zu beachten

Zweckbestimmung

Kinderspielplatz

Parkanlage

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr.25 a BauGB)
Pflanzung einer einreihigen Hecke in der in der folgenden Qualität: Sträucher 2mal verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm; Pflanzabstand 1,00 - 1,50 m in der Reihe. Folgende Pflanzenarten sind zulässig: Hainbuche (Carpinus Betulus), Hartriegel (Cornus Sanguinea), Haselnuss (Coylus Avellana), Weißdorn (Crataegus Monogyna), Rotbuche (Fagus Sylvatica), Schlehe (Prunus Spinosa), Hundsrose (Rosa Canina), Gemeiner Schneeball (Viburnum Opulus). Bei der Durchführung und Pflege (Schnitt) der Anpflanzungen sind die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz NW §§ 41 - 43 zu beachten.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (ausgenommen der notwendigen Zufahrten) der noch nicht bebauten Baugrundstücke ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB je angefangene 400 qm des Baugrundstücks ein Obst- oder Laubbaum, in der Qualität Hochstamm, 2 mal verpflanzt, mind. 14 - 16 cm Stammumfang fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Folgende Baumarten sind zulässig: Feldahorn (Acer campestre), Schwarzerle/Roterle (Alnus Glutinosa), Grauerle/Weißerle (Alnus Incana), Felsenbirne (Amelanchier Lamarckii), Hainbuche (Carpinus Betulus), Rotdorn (Crataegus Laevigata 'Pauls Scarlet'), Weißdorn (Crataegus Monogyna), Blumenesche (Fraxinus Ornus), Zierapfel (Marlus Floribunda), Holzapfel/Wildapfel (Marlus Sylvestris), Eberesche/ Vorgelbeere (Sorbus Aucuparia), Mehlbeere/Oxelbeere (Sorbus Intermedia); Apfelbäume: Biesterfelder Renette, Dülmener Rosenapfel, Grahams Jubiläumsapfel, Jacob Lebel, Kaiser Wilhelm, Kardinal Bea, Rote Sternrenette, Schöner aus Boskoop, Winterglockenapfel; Birnenbäume: Doppelte Philippsbirne, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstl. aus Charneu, Westf. Glockenbirne; Süßkirschenbäume: Große Schwarze, Knorpelkirsche, Hedelfingr. Riesenkirsche, Schneiders Späte; Pflaumen-/Zwetschgenbäume: Große Grüne Reneklode, Hauszwetschge, Wangenheims, Frühzwetschge. Bei der Durchführung und Pflege (Schnitt) der Anpflanzungen sind die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtgesetz NW §§ 41 - 43 zu beachten.

5. Sonstige Zeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

—25,00— **Abstände, Breiten in .... m**

Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB
Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes können gemäß § 31 Abs. 1 und 2 BauGB unter den dort genannten Vorraussetzungen zugelassen werden. Hierfür ist im Einzelfall ein schriftlicher Antrag zu stellen.

BESTAND, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, KENNZEICHNUNGEN, DARSTELLUNGEN UND HINWEISE

Bodendenkmalpflege
Bei Bodenfunden können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk und Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit des Bodens) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld (Tel.: 0521/5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).

Regenwasserversickerung
Gemäß § 51 a LWG ist das auf den Grundstücken anfallende, unverschmutzte bzw. gering verschmutzte Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Für die Beseitigung von unverschmutztem Niederschlagswasser durch Versickern kommen insbesondere folgende Verfahren in Betracht: großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone; Flächenversickerung; Versickern in einer oberirdischen Versickerungsanlage (Versickerungsbecken mit mindestens 20 cm starker, belebter Bodenzone); Muldenversickerung; Mulden-Rigolen-Versickerung; Rigolen-Rohrversickerung; Schachtversickerung. Für die Beseitigung von gering verschmutzten Niederschlagswasser kommen folgende Verfahren in Betracht: großflächige Versickerung durch die belebte Bodenzone, Flächenversickerung bei Straßen, Wegen und Plätzen; Versickern in einer großflächigen, oberirdischen Versickerungsanlage (Versickerungsbecken) mit mindestens 20 cm starker belebter Bodenzone; Mulden-Rigolen-Versickerung, Rigolen- und Rohrversickerung, oder Muldenversickerung mit mindestens 20 cm starker belebter Bodenzone (ohne Schächte, Überläufe o.ä.). Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer

Änderungen:

Diese Änderungen der Festsetzungen sind vom Rat der Stadt Minden am 17.05.2001 beschlossen worden.

Minden, den 22.05.2001

Der Bürgermeister

Korte

Bodendenkmalpflege
Bei Erdarbeiten können kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Bauspuren, Mauerreste, Tonscherben, Metallfunde, Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Knochen, Fossilien etc. entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Unteren Denkmalbehörde, Fachbereich 5, Bereich 5.2, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden (Tel.: 0571/89335 oder 89220) und dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld (Tel..0521/5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DschG).

Regenwasserversickerung
Gemäß § 51 a LWG ist das auf den Grundstücken anfallende, unverschmutzte bzw. gering verschmutzte Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Mulden-Rigolen-Systeme. Die Einleitung in die Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt über die belebten Bodenzonen der Mulden. In Bereichen mit ausgeprägten, undurchlässigen Deckschichten sind den Mulden-Rigolen-Systemen Sickerschächte nachzuschalten, die den Deckschichten (Lehm) durchstoßen und in die darunter liegenden Flusssande einbinden. Dieses ist im Einzelfall nach örtlichem Befund zu prüfen. Innerhalb der Sickerschächte sind Drainagerohre mit abschließendem Anstaurregelorgan vorzusehen. Sämtliche Versickerungsanlagen sind mit einem Notüberlauf zu versehen. Die Versickerungsanlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen (Dimensionierung gemäß ATV-Arbeitsblatt A 138).

Kampfmittelbeseitigung
Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatl. Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Ausfertigung 4

Gemarkung Dankersen Flur 3 und 14

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: ca. 2,44 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden- Katasteramt- vom 28.11.1957 und 5.12.1957

Für den Planentwurf und die Plananfertigung.

Minden, den ..13.01.2000.....

Stadt Minden
Bereich 5.2 Stadtplanung
Der Bürgermeister
Im Auftrage

(Dürster)
Bereichsleiter

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand März 1999) übereinstimmt.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den ..01.02.2001.....

(Krügel)
Städt.Obervermessungsrat

Für diesen Bebauungsplan ist gem.§ 2 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Minden am 12.08.1998 die Aufstellung beschlossen und am 27.08.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Minden, den 16.05.2001

Der Bürgermeister

Korte

Für diesen Bebauungsplan ist gem.§ 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung die Bürgerbeteiligung am 22.10.1998 durchgeführt worden.

Minden, den 16.05.2001

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Tuleweit
Fachbereichsleiter

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Minden am 24.01.2001 als Entwurf beschlossen worden. Die Offenlegung wurde am 10.02.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat gem.§ 3 (2) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 19.02.2001 bis 19.03.2001 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 16.05.2001

Der Bürgermeister

Korte

Dieser Bebauungsplan ist gem.§ 10 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung vom Rat der Stadt Minden am ..17.05.2001..... als Satzung beschlossen worden.

Minden, den ..25.06.2001.....

Der Bürgermeister

Korte

Der Beschluss der Satzung sowie der Ort der Bereithaltung des Bebauungsplanes sind gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung am ..22.06.2001..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht ab ..22.06.2001 bereitgehalten.

Minden, den ..25.06.2001.....

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Tuleweit
Fachbereichsleiter

Hiermit wird bestätigt,dass dieser Bebauungsplan nebst Begründung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ..17.05.2001..... übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) Bekanntmachungsverordnung NW verfahren worden ist.

Minden, den ..18.06.2001.....

Der Bürgermeister

Korte

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind die Angaben der Rechtsgrundlagen (Siehe Begründung) Die Begründung ist beigefügt

Maßstab 1:1000

STADT MINDEN

Bebauungsplan Nr.833

Mainstraße